

Landessatzung

vom 21. März 2015, mit Änderungen vom 2. Dezember 2017 und 28. August 2022 (neu)

Hinweis

Gern. § 21 Absatz 1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 (hier § 20) der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Die §§-Reihenfolge und der Text der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Landessatzung übernommen. Nach jeder Änderung der §§ 2 bis 8 wie auch § 19 (hier § 20) durch den Bundesparteitag muss die entsprechende Regelung der Landessatzung ohne einen Beschluss unseres Landesparteitages der Bundessatzung angepasst werden.

[Anmerkung: Zur Vermeidung von Inkongruenzen wird im folgenden ausschließlich auf die Paragraphen der Bundessatzung verwiesen]

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite 2
§ 2	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 3	Förderer	Seite 2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite 2
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	Seite 2
§ 9	Gliederung	Seite 2
§ 10	Organe der Landespartei	Seite 3
§ 11	Der Landesparteitag	Seite 3
§ 12	Der Landeskonvent	Seite 7
§ 13	Der Landesvorstand	Seite 8
§ 14	Rechte und Pflichten des Landesvorstands	Seite 8
§ 15	Sitzungen des Landesvorstandes	Seite 9
§ 16	Der Generalsekretär	Seite 9
§ 17	Wahl von Delegierten	Seite 10
§ 18	Vereinigungen	Seite 11
§ 18a	Junge Alternative	Seite 11
§ 19	Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse	Seite 12
§ 20	Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat	Seite 12
§ 21	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	Seite 13
§ 22	Geltungsbereich der Landessatzung	Seite 13
§ 23	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	Seite 14

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland (AfD) Schleswig-Holstein.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD Schleswig-Holstein.
- (3) Der Sitz der Partei ist die Landeshauptstadt Kiel.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Bundesland Schleswig-Holstein.

§ 2 – Mitgliedschaft (Es gilt § 2 der Bundessatzung)

§ 3 – Förderer (Es gilt § 3 der Bundessatzung)

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft (Es gilt § 4 der Bundessatzung)

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder (Es gilt § 5 der Bundessatzung)

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft (Es gilt § 6 der Bundessatzung)

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt § 7 der Bundessatzung)

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt § 8 der Bundessatzung)

§ 9 – Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes folgende nachgeordnete Gebietsverbände gründen:
 - (a) Kreisverbände in den Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der Alternative für Deutschland mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
 - (b) Regionalverbände als Sonderform von Kreisverbänden gemäß § 9 (1) a) in den Grenzen zweier oder mehrerer Landkreise und kreisfreien Städte. Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Die Teilung von Regionalverbänden in einzelne Kreisverbände bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie des Landesvorstandes.
- (2) Die Kreisverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes als nachgeordnete Gebietsverbände Stadt- und Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte oder Gemeinden sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, sofern diese bei Gründung mindestens fünf Mitglieder haben. Sofern die Mitgliederzahl auf weniger als drei sinkt oder der Verband in einem Jahr keine Mitgliederversammlung abgehalten hat, können die Verbände auf einfachen Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Der Kreisvorstand informiert den Landesverband unverzüglich über die Neugründung oder

Auflösung eines Verbandes sowie über die gewählten Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Kontaktdaten.

(3) Die Satzung eines nachgeordneten Gebietsverbandes darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen. Die Satzung ist beim Landesverband zu hinterlegen.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Parteitag Rederecht. Die den Kreisverbänden nachgeordneten Gebietsverbände geben dem jeweiligen Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des zuständigen Kreisvorstandes haben auf diesen Parteitag Rederecht.

(5) Die nachgeordneten Gebietsverbände stellen dem Landesvorstand die Protokolle ihrer Parteitage im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen zur Verfügung und informieren unverzüglich über die Ergebnisse von Wahlen, personelle Veränderungen und die Kontaktdaten der gewählten Vorstandsmitglieder.

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 – Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landeskonvent und der Landesvorstand.

§ 11 – Der Landesparteitag

Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei. Er ist als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederparteitag statt. Sofern die Mitgliederzahl des Landesverbandes 2.500 Mitglieder übersteigt, entscheidet der Landesvorstand, ob ein Landesparteitag als Mitgliederparteitag oder als Delegiertenparteitag einzuberufen ist, soweit nicht der Landesparteitag oder der Konvent eine Festlegung getroffen haben.

Der Delegiertenparteitag

(3) Ein Delegiertenparteitag wird mit nachfolgender Zusammensetzung einberufen:

(a) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Generalsekretär sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Landesvorstandsmitglieder sind jedoch nicht kraft Satzung Mitglieder von Wahlversammlungen für die Aufstellung von Wahllisten zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

(b) Der Landesparteitag besteht aus 200 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Landesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, und dem Generalsekretär, jedoch aus

mindestens drei Delegierte jedes Kreisverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Kreisverbandes ist mit 200 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Kreisverbandes um einen Sitz. Die Zahl, die sich daraus ergibt, ist die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes, die dieser entsendet. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 200 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

(4) Die Delegierten für den Landesparteitag werden jährlich durch als Mitgliederversammlungen abgehaltene Kreisparteitage in den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

(5) Der Landesvorstand legt den Veranstaltungsort eines Landesparteitages unter der Maßgabe fest, dass der Landesparteitag abwechselnd in den verschiedenen Regionen des Landes stattfinden soll. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Kreisverbände und fordert sie auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages kann die Meldefrist auf angemessene Weise gekürzt werden.

(6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Aufgaben

(7) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Landespartei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über

(a) das Parteiprogramm

(b) die Landessatzung und die für die gesamte Landespartei maßgeblichen Ordnungen

(c) die Auflösung des Landesverbandes oder einzelner Kreisverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Landesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen zur Entscheidung an den Konvent überweisen.

Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

(8) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.

Einberufung

(9) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/Delegierten schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im

Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(10) Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder 5 Delegierte können bis 2 Wochen vor dem Parteitag eine Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte beim Landesvorstand beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag mitzuteilen ist. Der Landesvorstand kann dem Antrag gemäß Satz 1 eine eigene Stellungnahme beifügen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit auf dem Parteitag. Später eingegangene Ergänzungsanträge zur Tagesordnung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Zweidrittelmehrheit.

(11) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

(a) durch Beschluss des Landesvorstandes oder

(b) durch Beschlüsse von mindestens fünf Kreisvorständen.

Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf sieben Tage verkürzt werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können innerhalb von 5 Tagen nach Versand der Einladung beim Landesvorstand eingereicht werden.

(12) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

Eröffnung, Tagesordnung

(13) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung.

Hierzu können

(a) Tagesordnungspunkte gestrichen,

(b) die Reihenfolge geändert oder

(c) gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Wahlen

(15) Der Landesparteitag wählt für zwei Jahre den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(16) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfassung

(17) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(18) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und dies vom Landesvorstand, einem Kreisvorstand oder von zehn Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(19) Entscheidungen über Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Landes- oder Kreisverbandes muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(21) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesparteitages. Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung von Kreisverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

Sonstiges

(22) Stehen bei einem Parteitag Änderungen in den Ordnungen der Landespartei (vor allem Landessatzung, Geschäftsordnung) an, darf der Landesvorstand als Parteiorgan für die Änderungsanträge von Parteimitgliedern keine eigene Empfehlung abgeben, den jeweiligen Antrag abzulehnen, ihm zuzustimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Seine eigene Meinung über Anträge (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) tut jedes Vorstandsmitglied bei der Abstimmung einzeln kund. Will der Vorstand zu den Anträgen gleichwohl als Organ Stellung nehmen, muss er seine Haltung schriftlich begründen. Soweit der Vorstand ein eigenes Antragsrecht wahrnimmt, hat er das für alle Parteimitglieder ohnehin übliche Recht, seinen Antrag zu begründen.

(23) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(24) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene ist eine Empfehlung des Konvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 21 oder eines als Mitgliederversammlung einberufenen Parteitages.

§ 12 – Der Landeskonvent

Aufgaben und Zuständigkeiten des Konvents

(1) Der Konvent berät den Landesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Er beschließt über die Gründung von Vereinigungen sowie über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Teilfinanzierung sowie der Mitgliedsbeiträge. Außerdem entscheidet er über die Ordnungen der Ausschüsse, die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben und die durch den Landesparteitag oder den Landesvorstand zugewiesenen Aufgaben grundsätzlicher Art. Landesparteitag und Landesvorstand können dem Konvent nur insoweit Aufgaben zuweisen, als dies der Satzung, Ordnungen der Partei sowie gesetzlichen Vorgaben nicht widerspricht.

Zusammensetzung des Konvents

(2) Mitglieder des Konvents sind der Vorsitzende, der Landesschatzmeister und drei weitere vom Landesvorstand zu benennende Mitglieder, der Generalsekretär sowie 30 Vertretern der Kreisverbände als stimmberechtigte Mitglieder sowie den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse als beratende Mitglieder.

(3) Jeder Kreisverband wählt Delegierte und Ersatzdelegierte auf einem Kreisparteitag. Die weiteren Delegierten werden auf die Kreis- bzw. Regionalverbände entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl verteilt, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Bei Ranggleichheit für den 30. Delegierten der Kreisverbände wird die Delegiertenzahl vorübergehend erhöht. Die Vertreterzahl wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 31. Dezember beziehungsweise 30. Juni des Jahres. Die Wahlen finden jährlich statt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

(4) Der Konvent wählt mindestens alle zwei Jahre einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Landesvorstands und die Delegierten der Kreisverbände bzw. Regionalverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Landesvorstands oder von drei Kreisvorständen bzw. Regionalverbänden oder eines Viertels der Mitglieder des Konvents ist der Konvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Antragstellung, wenn dies ausdrücklich beantragt wird.

Entscheidungsfindung des Konvents

(5) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen und über die Gründung von Vereinigungen bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Landesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände im Konvent.

(6) Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. Sie besteht aus dem Landesschatzmeister und allen Kreisschatzmeistern. Der stellvertretende Landesschatzmeister sowie die gewählten Landesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(7) Der Landesschatzmeister und ein von den Kreisschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(8) Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Landesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Landesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Kreisschatzmeister.

§ 13 – Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- (a) dem Landesvorsitzenden
 - (b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - (c) dem Landesschatzmeister
 - (d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
 - (e) vier Beisitzern

Der Landesvorsitzende hat das Recht, dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorzuschlagen. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Näheres regelt § 16 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist auf dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen. Sofern es sich um einen außerordentlichen Landesparteitag handelt, kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit die Nichtbefassung beschließen. Die Nachwahl ist in diesem Fall spätestens auf dem nächsten ordentlichen Parteitag vorzunehmen, sofern nicht ohnehin Neuwahlen des gesamten Vorstandes anstehen.

(4) Der Parteitag kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben sollten. Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.

(5) Der Landesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landeskonvents.

(2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet

dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Landesschatzmeister, oder einem Mitglied des Landesvorstandes und dem Generalsekretär gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum hauptamtlichen Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 – Sitzungen des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden, einen seiner Stellvertreter oder den Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesvorstand tagt mindestens vierteljährlich.

(3) Sofern der Landesgeschäftsführer als gewähltes Mitglied nicht dem Landesvorstand angehört, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.

(4) Der Landesvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder der Landespartei mit beratender Stimme kooptieren.

(5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

(6) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(7) Besteht der Landesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus vier oder weniger stimmberechtigten Mitgliedern, ist unverzüglich ein Landesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 16 – Der Generalsekretär

(1) Der Landesvorsitzende kann dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen.

(2) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden sowie den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Kommissionen.

(3) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Er hat in allen Parteigremien, Ausschüssen und Kommissionen des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Generalsekretär übt das Amt ehrenamtlich oder hauptamtlich aus. Eine hauptamtliche Tätigkeit mit Vergütung erfordert die vorherige Zustimmung des Landeskonzvents nach vorheriger Anhörung des Landesschatzmeisters. Über Art und Umfang einer Vergütung entscheidet der Landesvorstand.

(5) Der Landesvorstand kann beim Konvent einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden. Wenn der Konvent die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs vakant wird oder der Generalsekretär aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Konvent auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

§ 17 – Wahl von Delegierten zu Bundesparteitagen, Bundeswahlversammlungen und Bundeskonvent

(1) Delegierte zum Bundesparteitag werden nach folgendem Schlüssel und Verfahren bestimmt:

(a) 3 Delegierte sowie weitere Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag, nicht jedoch zur Bundeswahlversammlung, werden jährlich von einem Landesparteitag gewählt.

(b) Alle weiteren dem Landesverband zustehenden Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Kreisverband entsendet einen Basisdelegierten.

(c) Pro Kreisverband wird eine Delegiertenliste in einer festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei Platz 1 der Liste der Basisdelegierte des Kreisverbandes ist. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.

(d) Sofern auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei mehr Delegierte als nur die Basisdelegierten zur Verfügung stehen, werden weitere Delegierte aus den Delegiertenlisten der Kreis- bzw. Regionalverbände bestimmt. Die Verteilung der weiteren Delegierten auf die Kreis- bzw. Regionalverbände erfolgt entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los, wobei die Durchführung des Entscheids dem Landesvorstand in Anwesenheit von Vertretern der betroffenen Kreis- bzw. Regionalverbände obliegt. Delegiertenplätze, die aus der Delegiertenliste eines Kreis- bzw. Regionalverbandes nicht wahrgenommen werden können, werden anderen Kreis- bzw. Regionalverbänden gemäß der ermittelten Rangfolge zugeordnet.

(e) Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger als 14 Delegierte zustehen, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesliste gewählt. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.

(2) Die Delegierten des Landesverbandes zu Bundeswahlversammlungen zur Europawahl werden für jede Bundeswahlversammlung gesondert entsprechend Absatz (1) c) bis e) durch die Kreisverbände bestimmt. Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger als Delegierte zustehen als Basisdelegierte an die Kreisverbände zu vergeben sind, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesdelegiertenliste gewählt.

(3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Konvent der Bundespartei werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr von einem Landesparteitag auf einer Landesdelegiertenliste gewählt. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.

(4) Delegierte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

§ 18 – Vereinigungen

(1) Auf Beschluss des Landeskonvents können Landes-Vereinigungen gegründet werden, um die Interessen der in den Vereinigungen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu vertreten, falls der (Bundeskonvent) die Gründung entsprechender Bundes-Vereinigungen beschlossen hat.

(2) Das gemeinsame Merkmal der Mitglieder, das die Vereinigung definiert, darf sich nicht beziehen auf Religionszugehörigkeit, Nationalität, Abstammung, Aussehen und sexuelle Orientierung.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Im Einvernehmen mit den Vereinigungen können abweichende Strukturen genehmigt werden.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskonvent.

§ 18 a – Junge Alternative

(1) Die Junge Alternative für Deutschland SH (JA) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes.

(2) Die JA ist ein organisatorischer Zusammenschluss mit dem Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor in der Partei.

(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu stellen.

(4) Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.

(5) Vorstandsmitglieder der Jungen Alternative und ihrer Gliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.

(6) Satzungsänderungen der JA bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands der Alternative für Deutschland.

§ 19 – Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

(1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Landtag sowie das Bundesprogramm ergänzende, landesspezifische Aussagen zu Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) je einem von den Landesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
- (b) zwei vom Landesvorstand entsandten Vertretern
- (c) dem Generalsekretär
- (d) einem Vertreter der AfD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie einem Vertreter der Landesgruppe innerhalb der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Der Generalsekretär ist in der Landesprogrammkommission nicht stimmberechtigt, falls der Landesvorsitzende Mitglied ist.

(3) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission beschließt der Konvent.

(4) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 20 Landessatzung beschließt die Landesprogrammkommission.

Landesfachausschüsse

(5) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
- (b) Die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

(6) Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse beschließt der Konvent.

§ 20 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat (Es gilt § 19 Abs. 1 - 5 der Bundessatzung ergänzt um die nachfolgenden Absätze)

Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt

(6) Als Kandidaten für den Schleswig-Holsteinischen Landtag sollen nur solche Personen aufgestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein haben.

Beschränkung der Abgeordnetenzahl im Landesvorstand

(7) Im Landesvorstand soll höchstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des schleswig-holsteinischen Landtages, Mitglied der Bundesregierung oder der Landesregierung sein.

(8) Übernimmt ein Landesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter und wird dadurch das Quorum nach Absatz (7) überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Parteitag.

Grundsatz der ehrenamtlichen Parteifunktion

(9) Die Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Landeskongress kann in Ausnahmefällen eine angemessene Entschädigung beschließen.

§ 21 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Mitgliederentscheid

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gern. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl.

Mitgliederbefragung

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

Verfahren

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

(a) von 10 von Hundert der Mitglieder oder

(b) von 5 Kreisvorständen oder

(c) des Landesparteitages oder

(d) des Kongresses

statt.

Antragsschrift

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

(a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,

(b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

Verfahrensordnung

(5) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Kongress beschließt.

§ 22 – Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang. Sofern der Landesparteitag diese nicht als Landesordnungen beschlossen hat, sind die Ordnungen der Bundespartei analog anzuwenden.

§ 23 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Sollte § 2 (6) unwirksam oder nichtig sein, gilt § 2 (6) ersatzweise in der folgenden Fassung:

„Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen.“

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags am 21.03.2015 in Kraft und ersetzt die auf dem Parteitag vom 27.04.2013 in Brügge beschlossene Satzung.